

nahme sollen Sachverständige ihre Gutachten in der Regel schriftlich vorlegen.“<sup>108</sup>

Das sind die Kriterien, auf die sich auch das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren bei der Bewertung des Gutachtens und seiner Einordnung in die Beweisführung stützen kann.

Das Untersuchungsorgan (der Staatsanwalt und das Gericht) ist nicht an die im Sachverständigengutachten geäußerte Auffassung gebunden. Eine Abweichung von der Auffassung des Sachverständigen muß jedoch begründet sein.<sup>109</sup> Da das Sachverständigengutachten erkennen lassen muß, auf welchen tatsächlichen Unterlagen die Begutachtung beruht, welche Untersuchungsmethode angewendet wurde, welche fachlichen Erfahrungssätze angewendet werden und wie daraus die vom Sachverständigen gegebene Beurteilung hervorging, hat der Kriminalist (der Staatsanwalt und das Gericht) die reale Möglichkeit, den Gang der Überlegungen des Sachverständigen kritisch zu verfolgen. Er ist daher in der Lage, unlogische, unklare Teile sowie zweifelhafte und nicht überzeugende Schlußfolgerungen zu erkennen.

Ogleich der Kriminalist nicht die spezielle Sachkunde wie der Sachverständige besitzt, ist er doch fähig, das Sachverständigengutachten zu beurteilen. Das trifft insbesondere auf den Teil zu, in dem Tatsachen bewertet werden. Der Kriminalist prüft das Sachverständigengutachten vom Standpunkt seines Wissens über einen großen Tatsachenkreis, der den Gegenstand der Beweisführung im Strafprozeß bildet. Dieser Überblick über die gesamte Strafsache im Strafprozeß versetzt ihn in die Lage, die notwendige Würdigung vorzunehmen. Nur wenn er durch die Schlußfolgerungen des Sachverständigengutachtens voll überzeugt wird, darf er sie übernehmen. Selbstverständlich muß das kritische Herangehen an das Sachverständigengutachten frei von jeder Anmaßung und von der Meinung sein, alles besser beurteilen sowie andere Auffassungen ohne gewissenhafte Prüfung kurzerhand verwerfen zu können.

### **5.3. Die Aussagen von Beschuldigten**

Beschuldigter ist der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.<sup>110</sup> Dabei sagt die Bezeichnung „Beschuldigter“ nichts darüber aus, ob er tatsächlich schuldig ist oder nicht. Aber wie dem auch sei, in allen Fällen wird sich der Beschuldigte gedanklich viel mit dem Strafverfahren beschäftigen und ganz bestimmte Wünsche und Vorstellungen mit dem Ausgang des Straf-